

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Kriegsministerium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an Geld oder Geldwerth, überhaupt anzugeben, und nach seinem Gewissen zu schätzen.

4. Diese Schätzung soll ein jeder Steuerpflichtige gehalten seyn, dem Distriktseinnnehmer in Zeit von drei Tagen nach gemachter Anzeige einzugeben.

5. Die Distriktseinnnehmer sollen täglich dem Commissarius des vollziehenden Direktoriums die eingegebenen Schätzungen einsenden.

6. Dem Commissarius ist anbefohlen, alle erforderliche Erkundigungen bei rechtschaffnen und verständigen Männern einzuziehen, um zu erfahren, ob die gemachten Angaben mit dem muthmaßlichen Vermögenszustand des Anzeigenden übereinstimmen.

7. Es ist ihnen unter der strengsten Verantwortlichkeit anbefohlen, die Taxe nach Maaßgabe dieser Schätzungen ohne einigen Aufschub durch die Distriktseinnnehmer einzuziehen zu lassen, und gegen alle Säumselige, so wie gegen alle, welche falsche Angaben gemacht hatten, nach aller Strenge des Gesetzes vom 24. April und des Beschlusses vom 2. Mai zu verfahren, und letztere nebst der gesetzlichen Strafe, dem gewöhnlichen Richter als Meineidige zur Bestrafung zu übergeben.

8. Dieser Beschluß soll dem Finanzminister zur Vollziehung übergeben, und in jedem Kanton, in welchem ein außerordentlicher Commissarius aufgestellt ist, durch schleunigen Druck bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Bern, den 17. Brachm. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D e s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Zu drucken und publiciren anbefohlen;

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M e y e r.

Ministerium der innern Angelegenheiten.

Der Gen. Massena hat dem Vollziehungsdirektorium angekündigt, daß er von seiner Regierung bevollmächtigt sey, den Durchgang helvetischer Kaufmannswaaren, die für neutrale oder mit Frankreich in freundschaftlichen Verhältnissen stehende Gegenden von Deutschland bestimmt sind, über den fränkischen Boden zu bewilligen, so, daß dieselben bei dem Bureau von Bourglibre eingebracht, und bei demjenigen von Oppenheim nahe bei Mainz wieder ausgeführt werden sollen. Die Bedinge dieser Durchfuhr-Erlaubniß sind folgende:

1. Alle englischen Waaren, deren Einfuhr in

Frankreich durch das Gesetz vom 10. Brumaire des 5. Jahrs untersagt ist, werden davon ausgenommen, und ihr Durchgang kann niemals gestattet werden.

2. Diejenigen Waaren, die in dem Gesetze vom 9. Floreal letzthin angeführt sind, werden der daselbst bestimmten Abgabe von zwei Franken, fünfzig Centimes auf den Centner unterworfen.

3. Alle übrigen Waaren, für welche der Durchgang gestattet wird, sind ebenfalls einer Abgabe von zwey Franken, fünfzig Centimes unterworfen.

Die helvetischen Handelsleute, die diese Verfügung zu benutzen im Falle sind, werden in Erwartung des Zeitpunktes, da die Vollziehung des Handelsstraktats dieselbe überflüssig machen wird, sich an den fränkischen Kriegskommissar Kostaing in Basel wenden, der von dem Obergeneral zur Ertheilung von Transit-Bewilligungen beauftragt ist.

Bern, den 22. Brachm. 1799.

Der Minister der innern Angelegenheiten,
R e n g g e r.

Kriegsministerium.

Auszug eines Schreibens des B. Clavel, Generaladjutanten bei der helvetischen Armee, an den B. Kriegsminister.

Arau, den 14. Jun.

Ich ergreife diese Gelegenheit, B. Minister, um Ihnen ein Wort von dem edeln Betragen des Grenadiers Chesser von Montreux, im ersten Bataillon des Lemans, zu sagen. Dieser brave Krieger bewies in allen Gefechten eine Unererschrokenheit ohne gleichen; immer war er der erste, der vortrat, wenn man Freizwillige verlangte; und er allein machte öfters vier bis fünf Gefangene auf einmal; endlich bekam er im letzten Kampfe vor dem Rützige von Zürich, bei Vertheidigung einer Redoute, einen Schuß in die Schulterfuge, (oder den Oberarm, da, wo er mit der Schulter zusammenhängt.) Den andern Tag, als ich die Verwandeten im Spitale besuchte, fragte ich ihn, ob er Schmerzen litte? Wirklich hatte er das Aussehen dazu: allein er vergaß seines Leidens, gedachte nur derjenigen, die das Vaterland bedrohten, und erwiderte mir: „Ist die Redoute noch unser?“ Diese Antwort rührte mich tief in der Seele, und ich zweifle nicht, sie werde auf Sie ebendieselbe Wirkung hervorbringen.

Unterzeichnet: C l a v e l.

Dem Original gleichlautend;

Der Chef des Sekretariats des Kriegsministers,
Unterzeichnet: J o m i n i.